

Vorblatt

Ziel(e)

- Inhalte des Rahmenübereinkommens über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft sind österreichischer Rechtsbestand

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Unterzeichnung und Ratifizierung des Rahmenübereinkommens über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Im Anwendungsbereich des vorliegenden Rahmenübereinkommens besteht keine Regelungskompetenz der Europäischen Union. Das Übereinkommen steht mit dem Unionsrecht daher nicht in Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Europarat; Rahmenübereinkommen über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft, Unterzeichnung und Ratifikation

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
 Laufendes Finanzjahr: 2014
 Inkrafttreten/ 2014
 Wirksamwerden:

Problemanalyse

Problemdefinition

Zur Verantwortung jedes Staates für sein Kulturerbe gehört auch das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (1948) garantierte Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben. Die enge Bindung zwischen kulturellem Erbe und nachhaltiger Entwicklung konnte bislang nicht mit Hilfe eines internationalen Rechtsdokumentes im erforderlichen Ausmaß gewährleistet werden. Das materielle und immaterielle Kulturerbe trägt zur Integration der ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Faktoren bei, die die Entwicklung bestimmen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

keine

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2015

Evaluierungsunterlagen und -methode: Überprüfung der Kundmachung im BGBl.

Ziele

Ziel 1: Inhalte des Rahmenübereinkommens über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft sind österreichischer Rechtsbestand

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Handlungsbedarf betreffend die Ratifizierung kulturerebespezifischer Abkommen des Europarates	Ratifizierung des Rahmenübereinkommens über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft als notwendige Ergänzung der internationalen Rechtsinstrumente im Kulturbereich, da es den Kulturerbebegriff gegenüber den bisherigen Schutzmaßnahmen weiter ausweitet und eine nachhaltige Unterstützung bietet.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Wirkungsziel 1 UG 32: Stärkere Verankerung von Kunst und Kultur in der Gesellschaft

Maßnahmen

Maßnahme 1: Unterzeichnung und Ratifizierung des Rahmenübereinkommens über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft

Beschreibung der Maßnahme:

Durchführung des legislativen Prozederes im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft